

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 269/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
27. Juni 1966

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 28. April 1966 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t	
Bundessozialrichter	I o r e n z	und
Bundessozialrichter	W a g e n s c h w a n z	

für Recht erkannt:

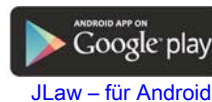
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 1965
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezog laut Bescheid vom 31. Juli 1951 eine nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) unanerkannte Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. seit 1. Oktober 1950 wegen

1. Zustand nach Malaria,
2. Zustand nach Leberentzündung.

Wegen Verschlimmerung in den Schädigungsfolgen beantragte er am 19. Juli 1955 die Gewährung einer höheren Rente. Das Versorgungsamt (VersorgA) stellte mit Bescheid vom 11. Februar 1959 fest, daß als Schädigungsfolgen nur noch eine Gallenblasenfunktionsstörung bestehe; es entzog vom 1. April 1959 an die Rente, weil die MdE 25 v.H. nicht mehr erreiche. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Mit Bescheid vom 12. April 1961 änderte die Verwaltung während des gerichtlichen Verfahrens die Leidenbezeichnung im Bescheid vom 11. Februar 1959 dahin ab, daß geringgradige Leberfunktionsstörung wehrdienstbedingte Schädigungsfolge sei. Mit Urteil vom 23. November 1961 wies das Sozialgericht (SG) die Klage gegen beide Bescheide ab. Auf die Berufung des Klägers hob das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil und die Bescheide vom 11. Februar 1959 und 12. April 1961 insoweit auf, als sie die Rente entziehen und die Schädigungsfolgen anders bezeichnen als "Zustand nach Malaria" und "Zustand nach Leberentzündung". Im übrigen wies es die Klage ab. Es führte aus: Schon 1948 waren Folgen einer Malaria nicht mehr festzustellen. Infolge der Anerkennung "Zustand nach Malaria" und "Zustand nach Leberentzündung" sei kaum mehr nachzuweisen, daß sich diese Zustände behoben hätten. Diese Art der Leidenbe-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zeichnung "Zustand nach ..." sei gefährlich und deshalb unzulässig (vgl. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit, Ausgabe 1958 unter Nr. 47). Auch bei völlig abgeheilter Krankheit bestehe noch ein Zustand nach einer Erkrankung: es müßte daher in der Feststellung "krankhafter Zustand" heißen, um Schädigungsfolgen festzustellen. Bei der gegebenen Bezeichnung könne eine wesentliche Besserung zumindest bei der Malaria nicht mehr eintreten, weil die Erkrankung schon bei ihrer Anerkennung nicht mehr bestanden habe. Auch beim Zustand nach Leberentzündung sei eine Besserung nicht feststellbar, weil noch im Bescheid vom 12. April 1961 geringe Leberfunktionsstörungen eingeräumt werden. Die Entziehung der Rente könne daher nicht auf § 62 des BVG gestützt werden.

Mit der Revision beantragt der Beklagte zu erkennen,

das Urteil des Hessischen LSG vom 26. Januar 1965 dahin abzuändern, daß die Bescheide des Beklagten vom 11. Februar 1959 und vom 12. April 1961 nur insoweit abzuändern sind, als es bei der bisherigen Bezeichnung "Zustand nach Malaria" zu verbleiben hat. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Anerkennung eines Zustandes nach Malaria sei unklar und unbestimmt, so daß Inhalt und Tragweite der anerkannten Schädigungsfolgen durch Auslegen zu ermitteln seien (ESG 11, 58). Der Zustand nach Leberentzündung gehe auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. C. _____ vom 11. Mai 1948 und Dr. R. _____ vom 28. Mai 1951 zurück. Die MdE dieses Leberschadens sei mit 30 v.H. bewertet worden. Nach dem Gutachten des St. V. _____-Hospitals vom 6. Dezember 1960 habe sich die Leber-

- 4 -



- 4 -

funktion laufend gebessert und sei schließlich normal geworden. Jetzt seien zwar wieder geringfügige Leberfunktionsstörungen festgestellt worden, die jedoch nicht mit Sicherheit als Malariafolgen angesprochen werden könnten. Die dadurch bedingte MdE betrage aber nach der Bewertung des SG nur noch 10 v.H. Die vom LSG aufgestellte Beweisregel, daß bei einer Anerkennung "Zustand nach ..." der Nachweis einer Behebung dieses "Zustandes" kaum zu führen sei, ist unzutreffend. Das LSG habe verkannt, daß nach dem Ergebnis des im Klageverfahren beigezogenen Gutachtens eine wesentliche Besserung des Leberleidens eingetreten sei. Das LSG habe dadurch die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Hessischen LSG vom 26. Januar 1965 als unzulässig zu verwerfen.

Hinsichtlich des Zustandes nach Leberentzündung sei die Begründung des Berufungsurteils folgerichtig. Da noch eine geringgradige Funktionsstörung festgestellt worden sei, liege der Zustand nach Leberentzündung noch vor. Die unklare Bezeichnung von Schädigungsfolgen gehe außerdem zu Lasten des Beklagten.

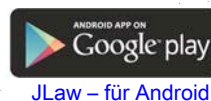
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 165, 153 Abs. 2, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- einverstanden erklärt.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); da eine Gesetzesverletzung in der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG nicht behauptet wird, ist die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Revision des Beklagten nur statthaft, wenn er mit Erfolg rügt, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Dieser Sachverhalt trifft hier zu. Da der Beklagte allein einen Fehler in der Beweismwürdigung des LSG rügt, ist von § 128 SGG auszugehen. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das LSG hat auch die Gründe angeführt, welche für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Es ist von der festgestellten Schädigungsfolge "Zustand nach ..." ausgegangen, hat diesen Begriff erläutert und hat mit dem Hinweis, daß die vorhandenen Störungen immer noch in den "Zustand nach Leberentzündung" fallen, eine Besserung des Versorgungsleidens verneint. Diese Verfahrensweise hat der Beklagte mit Recht gerügt.

Bei der Beurteilung der MdE eines Leidens ist nicht von der im Bescheid festgestellten Schädigungsfolge selbst auszugehen, sondern von dem dieser Feststellung im einzelnen Falle zugrunde liegenden Leiden. Die Tragweite eines anerkannten Leidens hängt von den Umständen ab, die zur bescheidmäßigen Feststellung geführt haben (BSG 3, 48). Die tatsächliche Bezeichnung eines Leidens im Bescheid hat keine Bedeutung für die versorgungsrechtliche Beurteilung; maßgebend ist immer das der Leidensbezeichnung zugrunde liegende tatsächliche Leiden des Beschädigten. Denn die Feststellung eines Leidens als Schädigungsfolge im Bescheid bezieht sich nicht auf das Leiden, wie es im Bescheid bezeichnet ist, sondern allein auf den Leidenszustand, den die Versorgungsverwaltung als Schädigungsfolge beurteilt hat (SozR BVG § 1 Nr. 66). Die Feststellung dieser Schädigungsfolge

- 6 -



- 6 -

als Zustand nach Leberentzündung hindert entgegen der Auffassung des LSG nicht, auf den der Leidensbezeichnung zugrunde liegende Leidenszustand (Funktionsstörungen der Leber) zurückzugehen. Ob sich ein Leiden gebessert hat, kann nur durch Vergleich der dem früheren Bescheid zugrunde liegenden Befunden und Funktionsstörungen mit den Befunden, die bei der Prüfung des Bescheides zwecks Neufeststellung vorliegen, festgestellt werden. Es kommt also darauf an, ob die früheren krankhaften Befunde gegenüber den zuletzt erhobenen Befunden unverändert geblieben sind, oder ob sie sich verschlimmert oder gebessert haben (vgl. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit, Neuausgabe 1965, Nr. 39 - Leidensbezeichnung - S. 58). Eine derartige Prüfung hat das LSG nicht vorgenommen, weil es nicht von dem der Leidensbezeichnung zugrunde liegenden Leidenszustand des Versorgungsberechtigten ausgegangen ist. Diese Verfahrensweise führt nicht etwa zu einem unrichtigen sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG, der vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen wäre, sondern zu einem Verfahrensfehler in der Beweiswürdigung. Denn das LSG hat wegen seines für die Beweiserhebung unrichtigen Ausgangspunktes den tatsächlichen Leidenszustand bei der Erstbegutachtung nicht mit dem gegenwärtigen Leidenszustand bei der letzten Begutachtung verglichen. Damit hat das Berufungsgericht unterlassen, gerade die für die Entscheidung, und zwar auch für seine Entscheidung maßgebenden Beweise, das sind die Vergleichsgutachten, zu würdigen. Diese Verfahrensweise verletzt das Recht der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG). Hätte das LSG die beiden Vergleichsgutachten auf ihre Übereinstimmung geprüft, so ist nicht auszuschließen, daß es zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß die Leberfunktionsstörungen im Jahre 1960 gegenüber dem Zustand im Jahre 1951 sich wesentlich gebessert haben. Der Verfahrensfehler in der Beweiswürdigung ist mithin wesentlich. Wegen dieses Verfahrens-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

fehlers war daher das angefochtene Urteil aufzuheben. Da es dem Revisionsgericht verwehrt ist, selbst die Beweiswürdigung vorzunehmen und daraus Feststellungen zu treffen, ob die gefundene Besserung eine Änderung der MdE zur Folge hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben und an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Ausspruch im Kostenpunkt bleibt über den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)